

Ein neues Gesetz für eine neue digitale Welt

Der Schutz von personenbezogenen Daten wird in Zeiten der Digitalisierung immer wichtiger. Um der neuen Ausgangslage Rechnung zu tragen, hat die Schweiz ihr Datenschutzgesetz überarbeitet. Welche Konsequenzen hat dies für Userinnen, User – und Unternehmen?

Interview mit David Schwaninger, Rechtsanwalt und Partner bei Blum&Grob Rechtsanwälte

David Schwaninger
Rechtsanwalt
und Partner



David Schwaninger, das Datenschutzgesetz der Schweiz wurde einer Totalrevision unterzogen. Warum war das nötig?

Weil unser Datenschutzgesetz mittlerweile schon einige Jahre auf dem Buckel hat. Der Gesetzestext stammt noch aus einer Zeit, in der die Digitalisierung noch in den Kinderschuhen steckte und man Daten nicht auf die Art und Weise generieren, sammeln und analysieren konnte, wie dies heute möglich ist. Kurzum lässt sich festhalten, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen den realen Gegebenheiten nicht mehr ausreichend Rechnung tragen konnten, weswegen eine Anpassung notwendig wurde. Das neue Datenschutzgesetz wird aller Voraussicht nach in der zweiten Jahreshälfte 2022 oder Anfang 2023 in Kraft treten, jedoch ohne Übergangsfrist.

Die EU hat sich dem Thema «Datenschutz» aus juristischer Sicht schon vor einigen Jahren angenommen.

Das ist richtig, in der EU ist seit 2018 die sogenannte «Datenschutz-Grundverordnung» (DSGVO) verbindlich. Diese wurde mit der Intention eingeführt, den Schutz von personenbezogenen Daten besser gewährleisten zu können. Schon vorher trug man sich in der Schweiz mit dem Gedanken, die hiesige Gesetzgebung ebenfalls anzupassen. Denn als starker Handelspartner der Europäischen Union ist es für die Schweiz enorm wichtig, als datenschutzrechtlich gleichwertiges Land anerkannt zu bleiben. Dies ist für eine möglichst reibungslose grenzüberschreitende Zusammenarbeit

zwischen Unternehmen zentral und mit dem neuen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wurde nun eine wichtige Basis dafür gelegt.

Welche konkreten Auswirkungen wird das DSG auf Schweizer Unternehmen sowie Kundinnen und Kunden haben?

Ich denke, dass das Thema «Datenschutz» ganz allgemein vermehrt in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fokus rücken wird, da die Verbindlichkeit, beziehungsweise die Durchsetzung des Datenschutzrechtes, nun steigen wird. Dementsprechend erhöht sich auch das Risiko, für Verfehlungen in diesem Bereich belangt zu werden. Man könnte auch von einer grösseren «Awareness» für den Datenschutz sprechen. Für Unternehmen entstehen diverse neue Pflichten, die sie im Zusammenhang mit dem DSG erfüllen müssen. Vor allem die «Informationspflicht» ist hierbei hervorzuheben.

Worum handelt es sich dabei?

Wer Personendaten erhebt, sammelt und nutzt, muss gegenüber den betroffenen Personen transparent informieren, zu welchen Zwecken diese Daten bearbeitet werden. Bisher war es zwar auch so, dass diese Zwecke erkennbar sein mussten. Neu wird jetzt aber eine konkrete Information zur Datenbearbeitung vorausgesetzt. Damit sind wir in der Schweiz der EU nachgefolgt

– obschon dort strengere Regelungen gelten: Unternehmen aus dem EU-Raum müssen bei den betroffenen Personen grundsätzlich die Erlaubnis für die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten einholen. Hierzulande genügt es hingegen, wenn man die Personen einfach darauf aufmerksam macht. Nur bei besonders schützenswerten Personendaten (wie etwa Daten über die Gesundheit oder politische Ansichten) oder einem Profiling muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.

Wie immer bei einer Verschärfung von Regeln stellt sich die Frage: Was passiert, wenn Firmen den neuen Vorschriften nicht nachkommen?

Es besteht die Gefahr, sich strafbar zu machen, was letztlich mit hohen Bussen geahndet werden kann. Doch auch hier geht die schweizerische Gesetzgebung andere Wege wie die EU: Bei unseren Nachbarn können Firmen mit einer Strafzahlung von maximal 20 Millionen Euro oder vier Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes gebüsst werden. In der Schweiz wird aufgrund unseres Strafrechts nicht das Unternehmen, sondern die jeweilige Person, welche im Unternehmen verantwortlich ist, gebüsst. Die Strafsumme beläuft sich künftig auf maximal 250 000 Franken, was aber für die betroffene Einzelperson natürlich durchaus hoch ist. Das Ganze wird allerdings etwas relativiert, weil man der

fehlbaren Person vorsätzliches Handeln nachweisen muss, was nur in seltenen Fällen zutreffen dürfte.

Wo sehen Sie die grössten DSG-bezogenen Fallstricke in der Praxis?

Wir von Blum & Grob unterstützen und beraten Unternehmungen aller Art und Grösse bei der korrekten Umsetzung des DSG. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden wir natürlich mit einer grossen Bandbreite an Problemstellungen konfrontiert. Ein Thema, das viele Betriebe betreffen könnte, ergibt sich im Zusammenhang mit der Datenspeicherung in der Cloud. Die Datenwolke ist auch bei KMU sehr beliebt und bietet viele Vorteile. Wer allerdings Daten von Kundinnen und Kunden darauf speichert, muss sicherstellen, dass der Cloud-Anbieter diese Daten nur so bearbeitet, wie es dem eigenen Unternehmen erlaubt wäre und wie es dem Cloud-Anbieter auch vorgegeben wurde. Wenn ein Betrieb zudem einen ausländischen Cloud-Anbieter wählt, muss sichergestellt sein, dass beim Cloud-Anbieter ein nach schweizerischen Massstäben geeigneter Datenschutz gewährleistet wird. Im EU-Raum ist dies für Daten von natürlichen Personen gegeben. Bei Ländern mit aus schweizerischer Sicht ungenügendem Datenschutzniveau kann beispielsweise mit vertraglichen Regelungen gearbeitet werden. Dazu eignen sich von den Datenschutzbehörden anerkannte Standardvertragsklauseln und Musterverträge. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit auf der Cloud bleibt aber beim Schweizer Unternehmen. Darum raten wir hiesigen Firmen, Verträge mit einem Cloud-Anbieter vorgängig zu prüfen.

Weitere Informationen zum Thema unter www.blumgrob.ch



Blum & Grob
RECHTSANWÄLTE